jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2014/7/8 15Os60/14h, 14Os128/16d (14Os129/16a)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.2014

Norm

StGB §12 Aa
StGB §12 Bb
StGB §14 Abs1 A
StGB §14 Abs1 B
StGB §156

Rechtssatz

Das Verbrechen der betrügerischen Krida nach § 156 Abs 1 und 2 StGB ist ein unrechtsgeprägtes Sonderdelikt (§ 14 Abs 1 StGB), macht das Gesetz doch die Strafbarkeit von besonderen persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen des Täters (Schuldner mehrerer Gläubiger) abhängig, die das Unrecht der Tat betreffen.

Für die Strafbarkeit des extranen Bestimmungstäters genügt es nicht, dass der intrane unmittelbare Täter vorsatzlos gehandelt hat, vielmehr muss der unmittelbare Täter selbst „in bestimmter Weise" (§ 14 Abs 1 zweiter Satz StGB) an der Tat mitgewirkt haben; das deliktstypische Unrecht enthält dabei eine subjektive Komponente. Da ein Gutteil der Begehungsformen der Vermögensverringerung („verheimlicht", „beiseite schafft", „vorschützt", „zum Schein verringert") sowohl sprachlich als auch nach seinem materiellen Gehalt ein vorsätzliches Handeln erfordert, kommt der Tatbestand nur bei vorsätzlicher Mitwirkung des Intraneus zustande (vgl RIS-Justiz RS0116032).

Entscheidungstexte

- 15 Os 60/14h
  Entscheidungstext OGH 08.07.2014 15 Os 60/14h
- 14 Os 128/16d
  Entscheidungstext OGH 04.07.2017 14 Os 128/16d
  Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129627

Im RIS seit

06.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

09.08.2017

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at